

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Die Faschingsgesellschaft „Die Kohlrabiner“ Büchenbronn e.V. mit Sitz in 75180 Pforzheim-Büchenbronn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Vereinsfarben sind grün + gelb auf dunkelrotem Grund. Der Verein wird als gemeinnützig in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pforzheim eingetragen unter der Nummer - VR 578-.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des bodenständigen karnevalistischen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Jugendarbeit zum Fortbestand desselben, sowie kultureller Veranstaltungen, Musik und Gesang. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben; die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 01.01. bis zum 31.12. des folgenden Jahres.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein stellt den Zusammenschluss der am Vereinszweck interessierten Personen dar. Die Gesellschaft besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die unbescholtenen Rufes und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Gesellschaft in besonderer Weise verdient gemacht hat, z.B. Vereine, Körperschaften befreundete Karnevalsgesellschaften und Firmen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Verwaltung. Außerdem erwirbt sich die Ehrenmitgliedschaft jeder, der ununterbrochen 25 Jahre als Beitragszahler geführt ist. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres der Aufnahme.

§ 5

Mitgliedsaufnahme

Wer als Mitglied aufgenommen werden will, hat einen Aufnahmeantrag auszufüllen, diesen zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Verwaltung bleibt es vorbehalten einen Mitgliedsantrag abzulehnen.

Nach Aufnahme als Vollmitglied ist diesem umgehend eine Satzung auszuhändigen. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Satzung als für sich bindend an.

Kinder und Jugendliche in den Gliederungen werden als aktive Jugendmitglieder geführt. Für Kinder und Jugendliche muss eine (von einem Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter) unterschriebene Beitrittserklärung vorliegen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder und Ehrenmitglieder können bei öffentlichen Veranstaltungen zu ermäßigten Eintrittspreisen zugelassen werden. Es steht ihnen das persönliche Stimmrecht bei der Hauptversammlung zu.

Nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Abgabe einer unterschriebenen Beitrittserklärung, ist man Vollmitglied und hat persönliches Stimmrecht bei der Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft gilt rückwirkend ab dem 01.01 des betreffenden Jahres.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen zu befolgen, sowie nach Möglichkeit an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder haben den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Wohnungswechsel und Bankverbindungswechsel ist der Geschäftsstelle anzuzeigen.

§ 7

Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages für Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder wird jeweils von der Hauptversammlung bestimmt und bei Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Die Beitragszahlungspflicht beginnt ebenfalls rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres der Aufnahme. Der Jahresbeitrag sollte als einmalige Zahlung im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres entrichtet werden.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss. Die Kündigung ist einem Vorstandsmitglied schriftlich mitzuteilen. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es selbstverschuldet länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist oder sich Handlungen zu Schulden kommen lässt, welche den Interessen des Vereins entgegenwirken, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss kann fristlos erfolgen.

Sämtliche Beitragsrückstände sind innerhalb 14 Tagen zu begleichen.

§ 9

Vertretung des Vereins

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier. Jeweils zwei dieser Personen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Das Alleinvertretungsrecht wird ausgeschlossen.

§ 10

Zusammensetzung der Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus dem Vorstand und den Ressortleitern (Beisitzer).

§ 11

Aufgabe der Verwaltung

Die Verwaltung ist das beschlussfähige Organ der Gesellschaft, soweit in Frage stehende Entscheidungen nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Insbesondere legt die Verwaltung das Jahresprogramm des Vereins fest und ist für die Durchführungen der vereinseigenen und der öffentlichen Veranstaltungen zuständig. Sie beschließt über die Vergabe und den Einsatz der Mittel.

Die Verwaltung kann einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder eines bestimmten Aufgabekreises betrauen. Sie ist jedoch in jedem Falle berechtigt, selbst die letzte Entscheidung vorzubehalten. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Verwaltung, anwesend sind. Sie entscheidet, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Die Verwaltung tritt auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter zusammen. 1/3 der Verwaltungsmitglieder hat die Möglichkeit, eine außerordentliche Verwaltungssitzung einzuberufen. Die Verwaltung ist berechtigt, vereinsinterne Regelungen aufzustellen, oder zu ändern (Ehrungen, Kleidungsordnung usw.).

§ 12

Zusammensetzung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung setzt sich aus sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins einschließlich der Ehrenmitglieder zusammen.

§ 13

Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wählt die Verwaltung. Außerdem müssen 2 Kassenprüfer, die der Verwaltung nicht angehören dürfen, gewählt werden. Der Vorstand kann auf 2 Jahre gewählt werden, wobei der 1. Präsident und der Schriftführer einerseits und der 2. Präsident und der Kassier andererseits zeitlich versetzt in verschiedenen Kalenderjahren gewählt werden können. Die übrige Verwaltung wird auf 1 Jahr gewählt. Die Wahl ist auf Verlangen eines Mitgliedes geheim und erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Hauptversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest. Sie nimmt ferner den vom Präsidenten und den Ressortleitern erstattenden Jahresbericht entgegen. Der Schriftführer hat auf Verlangen das Protokoll der letzten Hauptversammlung zu verlesen. Die Hauptversammlung erteilt dem Vorstand und der Verwaltung Entlastung.

Der Hauptversammlung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr eingetretenen Mitglieder als auch die beendeten Mitgliedsverhältnisse mitzuteilen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Hauptversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr statt.

Die Verwaltung kann die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung jederzeit beschließen. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder kann auf

der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung bestehen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden vom Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit, einen vom

Präsidenten zu bestellenden Vertreter, zu Protokoll genommen.

§ 14

Einberufung der Hauptversammlung

Die Einberufung der Hauptversammlung ist 14 Tage vor dem Versammlungstermin in der Pforzheimer Zeitung, oder gesonderte Rundschreiben bekanntzugeben.

§ 15

Allgemeine Richtlinien

Jedes Mitglied das von der Hauptversammlung in die Verwaltung oder in den Vorstand gewählt wird und die Wahl annimmt, verpflichtet sich, bei allen Veranstaltungen und zu jeder einberufenen Sitzung pünktlich zu erscheinen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Im Falle der Verhinderung, ist dies der Verwaltung unter Bekanntgabe der Gründe rechtzeitig mitzuteilen.

Sämtliche Gliederungen der Gesellschaft tragen bei Veranstaltungen die vereinseigene Kleidung, bei vereinsfremden Veranstaltungen bedürfen sie der besonderen Erlaubnis der Verwaltung.

Die Orden und Auszeichnungen der Gesellschaft und der übergeordneten Verbände sind gemäß der dafür geltenden Richtlinien zu tragen.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn nur noch 6 Mitglieder vorhanden sind. In anderen Fällen kann über die

Auflösung des Vereins nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung Beschluss gefasst werden. Die Auflösung muss in der den Mitgliedern fristgemäß zugestellten Tagesordnung enthalten sein. Die über die Auflösung beschließende Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vorhanden sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das vorhandene

Barvermögen und der sich aus einer Versteigerung des Inventars ergebende Betrag soll bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Verein Kinder- und Jugendhospizdienst Sternensinsel Pforzheim und Enzkreis e.V. gehen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Pforzheim-Büchenbronn, den 26. September 2020

Anhang zu den Satzungen des Vereins „Die Kohlrabiner“ Büchenbronn e.V.

- Elferrat:** Elferrat ist, wer von der Vorstandsschaft für die jeweilige Veranstaltung ernannt wird. Elferrat kann nur werden, wer Verwaltungs- oder Komiteemitglied ist. Der Elferrat hat das Recht, die Komiteejacke und Mütze zu tragen.
- Komiteemitglied:** Komiteemitglied kann werden, wer sich in der Verwaltung oder durch langjährige Tätigkeit um den Verein verdient gemacht hat. Das Komiteemitglied wird von der Gesamtverwaltung ernannt. Nach fünfjähriger Zugehörigkeit zur Verwaltung erfolgt die Ernennung automatisch. Wer Komiteemitglied ist, hat das Recht, die Komiteejacke und Mütze zu tragen. Dem Komiteemitglied wird bei der Ernennung die Urkunde und der Komiteeorden überreicht. Das Komiteemitglied sollte nach Möglichkeit bei allen Veranstaltungen des Vereins anwesend sein.
- Ratsmitglied:** Ratsmitglied wird, wer 11 Jahre in der Verwaltung tätig ist. Bei Ausnahmefällen, also weniger als 11 Jahre, muß die Ernennung von der anwesenden Verwaltung mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden. Das Ratsmitglied hat bei allen Veranstaltungen freien Eintritt und bekommt dabei den Jahresorden überreicht. Mit der Überreichung der Urkunde sind Komiteejacke und Mütze Eigentum des Ratsmitgliedes. Beim Ausscheiden aus der Verwaltung liegt es im Ermessen dieser, Jacke und Mütze zu erneuern.
- Ehrenrat:** Ehrenrat wird, wer 2 mal 11 Jahre aktiv in der Faschingsgesellschaft „Die Kohlrabiner“ tätig ist. Der Ehrenrat bekommt bei der Ernennung die Ehrenratsurkunde, den Ehrenratsorden, die Ehrenratsmütze und die Ehrenratsschärpe überreicht.

Pforzheim-Büchenbronn, den 29.08.1975